## Glosse

Rainer Erd Bürgerkrieg im Gerichtssaal oder: Stoppt die Justizreform

Die Justiz ist überlastet. Bürger warten lange auf ein Urteil. Zur Lösung dieses Problems werden eine Reihe von Vorschlägen gemacht. Sie reichen von der Erhöhung des Streitwerts bei bestimmten Instanzen über die Verringerung der Zahl der Richter bei besonderen Verfahren bis hin zur Einführung vorgeschalteter Mediationsverfahren. Erst ihr Scheitern soll den Weg zu den Gerichten öffnen. Die unter Rechtspolitikern zur Zeit diskutierte »Entlastungsnovelle« sieht vor, daß in Zukunft bei einem Streitwert bis zu tausend Mark sowie bei jedem Nachbarstreit zwingend ein Schlichtungsverfahren stattfinden muß. Erst wenn dieses zu keiner Einigung führt, wird der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet. Konsensuale Lösung von Problemen lautet die Devise. In den USA erfolgreich praktiziert, entstehen auch in der Bundesrepublik Praxisgemeinschaften von Anwälten und Therapeuten, die den Richter davor bewahren wollen, über das zu entscheiden, was besser im Wege des Gesprächs vereinbart wird.

So schön die Vorstellung, einander erbittert bekämpfende Ehepaare oder Nachbarn könnten im Gespräch einvernehmliche Lösungen finden, so sehr ist doch ein Einwand zu bedenken, der uns nicht aus den USA, sondern von Heinrich Wefing aus Frankfurt erreicht. Würden wirklich vierzig Prozent aller zivilrechtlichen Verfahren im Wege der Mediation ein Ende finden, es stünde schlecht um die Verfahrensbeteiligten. Denn dann bliebe »das Gewitter des Gerichtsverfahrens aus, das erst die Seele zu reinigen scheint . . . Erst das mit List und Härte ausgefochtene Scharmützel (gibt) dem Leben des Rechtsschutzversicherten Sinn und Form und (verschafft) ihm Erleichterung. Ja, es muß ein geheimer Reiz im Streit liegen. Ein betörender Duft, der Kosten und Ärger der Prozeßführung um der kathartischen Wirkung der Konfrontation willen vergessen macht.«

Das ist bei all den klugen Diskussionen in den vergangenen Jahren in der Tat übersehen worden: Nicht die Dauer eines Prozesses ist das Problem, sondern dieser selbst. Der Prozeß verschafft den Streitenden Lust. Wie konnte man nur glauben, ein nach Klärung suchender Bürger störe sich daran, daß er monate- oder jahrelang auf ein Urteil warten muß. Gerade das lange Warten hat doch die Vorlust auf »die Klimax des Urteils«, das die »die Spannung löst«, noch erhöht. Ohne Urteil keine Erlösung. Wie konnte das nur aus dem Blick geraten?

Aber nicht nur in dieser Hinsicht zeigen sich die Reformer des Zivilprozesses als wenig lebensnah. So, wie sie die entlastende Wirkung des Urteils übersehen haben, ist ihnen auch die Bedeutung des Verfahrens entgangen. Wer für den Dialog zwischen zwei streitenden Menschen plädiert, der sollte nicht aus den Augen verlieren, daß erst im »Streit der Mensch sich selbst erlebt, sei es als Handelnder oder als Opfer, jedenfalls als Individuum«. All unseren Streitschlichtern und Mediatoren sei in Erinnerung gebracht, daß hochentwickelten Gesellschaften, die sich nicht mehr wagen, Kriege zu beginnen, wenigstens noch das Gerichtsverfahren bleiben muß, in dem

»die Spannung des archaischen Kampfes Mann gegen Mann konserviert (ist), eingehegt in die Schlachtformation eines unblutigen Duells, das in der Regel weder lebensgefährlich noch existenzbedrohend ist. Nach wie vor aber stehen sich die Parteien als Gegner gegenüber; geht es um Sieg oder Niederlage, wird die scharfe Trennung zwischen Gut und Böse nachgezogen, zwischen Freund und Feind, ›die‹ und ›wir‹, «

Ohne Zweifel: Der Prozeß hat für viele Menschen eine existenzielle Bedeutung, eine Art Ersatzbefriedigung. Und besonders für uns Deutsche. Denn nirgends auf der Welt werden die Gerichte so häufig angerufen wie bei uns. Nirgends gibt es so viele Richter. Und nirgends dauern die Verfahren so lange. Zweifler an der These von der Notwendigkeit des justizförmigen Streits mögen einwenden, die Lust am Prozessieren sei von Rechtsschutzversicherungen provoziert, die zur Klage ermutigen. Da Anwälte aber auch am Vergleich verdienen, trägt das Argument nicht allzu weit. Andere wiederum führen die Arbeitslosen als Erklärung für die Klagelust der Deutschen an. Auch dieses Argument ist weit gefehlt. Denn die Arbeitslosigkeit ist in vielen anderen Ländern auch nicht geringer. Und: Nicht Arbeitslose füllen die Gerichtssäle, sondern wütende Nachbarn, Vermieter und Mieter, streitende Ehepaare. Was also bleibt zur Erklärung der deutschen Lust an der Justiz? Ganz einfach: die existenzielle Erfahrung »ich klage, also bin ich«.

Nun mag man, von der Kraft dieses philosophischen Arguments beeindruckt, einwenden, daß große Teile der Wirtschaft schon seit Jahrzehnten den Weg zu den Gerichten wegen deren ineffektiver Konfliktbearbeitung scheuen und lieber auf private Formen der Konfliktaustragung (wie Mediation) vertrauen. Man ist auch geneigt, darauf hinzuweisen, daß sich der letzte Deutsche Juristentag ausführlich mit dem Thema »Mediation« beschäftigt hat, weil nicht nur in den USA, sondern auch bei uns positive Erfahrungen mit dieser Form der nicht-justiziellen Konfliktverarbeitung gemacht worden sind. Weiterhin geht einem durch den Kopf, daß viele Arbeitsrechtsstreitigkeiten vor Gericht mit einem Vergleich, also der Einigung der streitenden Parteien enden. Und schließlich erinnert man sich, daß selbst bei den am leidenschaftlichsten ausgetragenen Konflikten vor dem Familienrichter dieser die Kämpfenden in aller Regel zu einem Vergleich ermutigt.

Doch was sind solche empirischen Daten, wenn es um die Lust an der Klage geht? Aus der Tatsache, daß in zivilrechtlichen Angelegenheiten der überwiegende Teil aller Auseinandersetzungen mit einem Vergleich vor Gericht endet, läßt sich doch nicht die Schlußfolgerung ziehen, diese seien besser im Wege der Mediation erzielt worden. Nein, die Vorstellung, die Justiz könne von vielen Fällen entlastet werden, um auf diese Weise wieder effektiver zu werden, verkennt jene elementaren Streitbedürfnisse des Bürgers, deren Befriedigung seinem Leben erst Sinn gibt.

Wollen wir also, so lautet die entscheidende Frage, eine durch Mediation wegrationalisierte Justiz, die in der Lage ist, Konflikte schneller zu erledigen, den Bürger aber mit seiner Streit- und Urteilslust alleine läßt? Wollen wir den entlasteten Richter, dafür aber den unbefriedigten Bürger? Nein, der soziale Frieden ist uns zu wichtig, als daß wir bereit wären, ihn wegen vordergründig praktischer Lösungen aufs Spiel zu setzen. Deshalb: Stoppt die Ersetzung der Justiz durch Mediation, die dem Bürger sein Recht auf ein staatliches Urteil nimmt. Nicht die Rufe aus Amerika, sondern die aus Frankfurt sollen uns Gebot sein: »Der Richter wird's schon richten.«

Und wenn dieser einwendet, er sei zu überlastet, um die Streitlust der Bürger angemessen befriedigen zu können, dann möge er folgendes bedenken: Ist die Justiz nicht in der Lage, streitbedürftigen Bürgern die ersehnte Klimax zu verschaffen, dann droht Gefahr: Die »Spannung des archaischen Kampfes Mann gegen Mann« könnte

wieder im blutigen Duell enden. Dank an Heinrich Wefing, Autor des Feuilletons der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« vom 17. September 1997, daß er gezeigt hat, welche Probleme eine Justizreform bereiten kann.

Dorothee Frings

## Frauen und Ausländerrecht

## Die Härteklauseln des Ausländeraufenthaltsrechts unter frauenspezifischen Gesichtspunkten

Das Ausländergesetz knüpft in seiner Grundkonzeption an die Arbeitnehmereigenschaft an. Dies verkennt die Lebenslagen von Frauen. Da Frauen neben ihrer Erwerbstätigkeit die gesellschaftlich notwendige Familienarbeit im wesentlichen allein übernehmen und am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, können sie in vielen Situationen ihren Lebensunterhalt nicht selbst erwirtschaften und büßen dadurch Aufenthaltspositionen ein. Mit ihrer Übersiedlung ins Bundesgebiet verlieren Frauen häufig ihre soziale Absicherung im Heimatland, so daß eine Rückkehr für sie existenzvernichtend wirkt.

Die Verfasserin untersucht vor diesem Hintergrund, ob die Ausnahmeregeln (Härteklauseln) des Ausländerrechts in ausreichendem Maße den Rechtsansprüchen ausländischer Frauen gerecht werden, die sich aus dem Grundgesetz und den Menschenrechtskonventionen ergeben. Sie zeigt auf, daß die gegenwärtigen Defizite sowohl aus den gesetzlichen Regelungen, wie auch aus der Art und Weise, wie die bestehenden Ausnahmeregelungen angewandt werden, resultieren.

Der Band richtet sich an die Ausländer- und Frauenbeauftragten, denen er wertvolle praktische Hinweise für ihre Tätigkeit liefert, an Wohlfahrtsverbände sowie an Lehrende und Studierende der Fachhochschulen für Sozialwesen.

1997, 230 S., brosch., 66,– DM, 482,– öS, 60,– sFr, ISBN 3-7890-4767-8 (Schriften zur Gleichstellung der Frau, Bd. 15)

